



INHALT:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Nasskiesabbau der Fa. Schielein Kies und Beton GmbH auf den Grundstücken Flur-Nr. 172, 174 und 175, Gemarkung und Gemeinde Ernsgaden;
Vollzug der Wassergesetze – Einleiten von Mischwasser aus Regenentlastungsanlagen im Einzugsbereich der Kläranlage Münchsmünster durch die Gemeinde Münchsmünster in die Ilm und durch die Stadt Neustadt a.d. Donau in den Kaltenbrunner Bach;
Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung
Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Nasskiesabbau der Fa. Schielein Kies und Beton GmbH auf den Grundstücken Flur-Nr. 172, 174 und 175, Gemarkung und Gemeinde Ernsgaden
hier: allgemeine Vorprüfung bei Neuvorhaben**

Die Fa. Schielein Kies und Beton GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung zur Erweiterung eines bestehenden Gewässers und die Neuerrichtung einer offenen Wasserfläche durch Abgrabung von Kiesen und Sanden auf den Grundstücken, Flur-Nr. 174 und 175, Gemeinde und Gemarkung Ernsgaden im Nassabbauverfahren.

Die Betriebseinrichtungen sollen auf dem Grundstück Flur-Nr. 172, Gemeinde und Gemarkung Ernsgaden eingerichtet werden. Das gewonnene Material soll im Kieswerk der Fa. Schielein in Ilmdorf aufbereitet und verarbeitet werden.

Zum Vorhaben wurde vom Planungsbüro eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG vorgelegt.

Das Vorhaben unterliegt nach § 7 Abs. 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Wasser, Boden, Landschaft, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter und Tiere und Pflanzen, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt>

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 21.03.2022

42/6421.0 K Badweiher

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus Regenentlastungsanlagen im Einzugsbereich der Kläranlage Münchsmünster durch die Gemeinde Münchsmünster in die Ilm und durch die Stadt Neustadt a.d. Donau in den Kaltenbrunner Bach

Die Gemeinde Münchsmünster hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung der Ilm, die Stadt Neustadt für den Kaltenbrunner Bach durch Einleiten gesammelter Abwässer aus Regenentlastungsanlagen beantragt.

Die Einleitung des Mischwassers erfolgt aus den Entlastungsanlagen

- RÜB 1 (SKU), Münchsmünster Südwest; Gemarkung Münchsmünster, Fl.Nr.: Grundstück 146/ 2; Fl.Nr.: Gewässer 1353 in die Ilm
- RÜB 2 (SKZ), Münchsmünster Nordost, Gemarkung Münchsmünster, Fl.Nr.: Grundstück 760/1; Fl.Nr.: Gewässer 1353/1 in die Ilm
- RÜB 3 (SKZ), Münchsmünster Truppenübungsplatz, Gemarkung Münchsmünster, Fl.Nr.: Grundstück 1040/2; Fl.Nr.: Gewässer 1353/1 in die Ilm
- RÜB 4 (SKZ) Schwaig, Gemarkung Schwaig, Fl.Nr.: Grundstück 932/2; Fl.Nr.: Gewässer 956/2 in den Kaltenbrunner Bach

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben (ohne Roteintragungen) werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt.aspx> bereitgestellt.

Die Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der u.g. Auslegungsfrist bei der Gemeinde Münchsmünster, bei der Stadt Neustadt a.d. Donau und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Die Unterlagen für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 in der Gemeinde Münchsmünster, Zimmer 06, und in der Zeit vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 in der Stadt Neustadt a.d. Donau während den allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also bis zum 15.05.2022**) schriftlich oder zur Niederschrift dort oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A 120 schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Ebenfalls wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären;
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.03.2022

42/6323.0

Albert Gürtner
Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2020 die folgende **Satzung**:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für die stellvertretenden Verbandsräte.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 EUR festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR.
- (2) Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR und eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 100,00 EUR jährlich.
- (3) Sein Stellvertreter erhält für jeden Vertretungstag 1/30 der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 5**Auszahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsitzenden wird monatlich ausbezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und weitere Entschädigungen für den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden werden am Jahresende ausbezahlt
- (3) Das Sitzungsgeld wird am Jahresende ausbezahlt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Hohenwart, den 29.05.2020

Haindl, Vorstandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller
Franz Haas

Urkundennummer
3164201885

Eichstätt, 17.03.2022
Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt

Jürgen Wittmann
Vorstandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 28.03.2022



INHALT:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Nasskiesabbau der Fa. Schielein Kies und Beton GmbH auf den Grundstücken Flur-Nr. 172, 174 und 175, Gemarkung und Gemeinde Ernsgaden;
Vollzug der Wassergesetze – Einleiten von Mischwasser aus Regenentlastungsanlagen im Einzugsbereich der Kläranlage Münchsmünster durch die Gemeinde Münchsmünster in die Ilm und durch die Stadt Neustadt a.d. Donau in den Kaltenbrunner Bach;
Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung
Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Nasskiesabbau der Fa. Schielein Kies und Beton GmbH auf den Grundstücken Flur-Nr. 172, 174 und 175, Gemarkung und Gemeinde Ernsgaden
hier: allgemeine Vorprüfung bei Neuvorhaben**

Die Fa. Schielein Kies und Beton GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung zur Erweiterung eines bestehenden Gewässers und die Neuerrichtung einer offenen Wasserfläche durch Abgrabung von Kiesen und Sanden auf den Grundstücken, Flur-Nr. 174 und 175, Gemeinde und Gemarkung Ernsgaden im Nassabbauverfahren.

Die Betriebseinrichtungen sollen auf dem Grundstück Flur-Nr. 172, Gemeinde und Gemarkung Ernsgaden eingerichtet werden. Das gewonnene Material soll im Kieswerk der Fa. Schielein in Ilmdorf aufbereitet und verarbeitet werden.

Zum Vorhaben wurde vom Planungsbüro eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach dem UVPG vorgelegt.

Das Vorhaben unterliegt nach § 7 Abs. 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Wasser, Boden, Landschaft, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter und Tiere und Pflanzen, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen einer Plangenehmigung vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Auf die zusätzliche Bekanntmachung im Internet wird verwiesen:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt>

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 21.03.2022

42/6421.0 K Badweiher

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus Regenentlastungsanlagen im Einzugsbereich der Kläranlage Münchsmünster durch die Gemeinde Münchsmünster in die Ilm und durch die Stadt Neustadt a.d. Donau in den Kaltenbrunner Bach

Die Gemeinde Münchsmünster hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm die wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung der Ilm, die Stadt Neustadt für den Kaltenbrunner Bach durch Einleiten gesammelter Abwässer aus Regenentlastungsanlagen beantragt.

Die Einleitung des Mischwassers erfolgt aus den Entlastungsanlagen

- RÜB 1 (SKU), Münchsmünster Südwest; Gemarkung Münchsmünster, Fl.Nr.: Grundstück 146/ 2; Fl.Nr.: Gewässer 1353 in die Ilm
- RÜB 2 (SKZ), Münchsmünster Nordost, Gemarkung Münchsmünster, Fl.Nr.: Grundstück 760/1; Fl.Nr.: Gewässer 1353/1 in die Ilm
- RÜB 3 (SKZ), Münchsmünster Truppenübungsplatz, Gemarkung Münchsmünster, Fl.Nr.: Grundstück 1040/2; Fl.Nr.: Gewässer 1353/1 in die Ilm
- RÜB 4 (SKZ) Schwaig, Gemarkung Schwaig, Fl.Nr.: Grundstück 932/2; Fl.Nr.: Gewässer 956/2 in den Kaltenbrunner Bach

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben (ohne Roteintragungen) werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt.aspx> bereitgestellt.

Die Antrags- und Planunterlagen können innerhalb der u.g. Auslegungsfrist bei der Gemeinde Münchsmünster, bei der Stadt Neustadt a.d. Donau und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Die Unterlagen für das o.g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 in der Gemeinde Münchsmünster, Zimmer 06, und in der Zeit vom 01.04.2022 bis 30.04.2022 in der Stadt Neustadt a.d. Donau während den allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also bis zum 15.05.2022**) schriftlich oder zur Niederschrift dort oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A 120 schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Auch wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Ebenfalls wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären;
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.03.2022

42/6323.0

Albert Gürtner
Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Paartalgruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2020 die folgende **Satzung**:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für die stellvertretenden Verbandsräte.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 EUR festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR.
- (2) Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR und eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 100,00 EUR jährlich.
- (3) Sein Stellvertreter erhält für jeden Vertretungstag 1/30 der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 5**Auszahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird monatlich ausbezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung und weitere Entschädigungen für den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden am Jahresende ausbezahlt
- (3) Das Sitzungsgeld wird am Jahresende ausbezahlt.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Hohenwart, den 29.05.2020

Haindl, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden;

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller
Franz Haas

Urkundennummer
3164201885

Eichstätt, 17.03.2022
Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt

Jürgen Wittmann
Vorstandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 28.03.2022